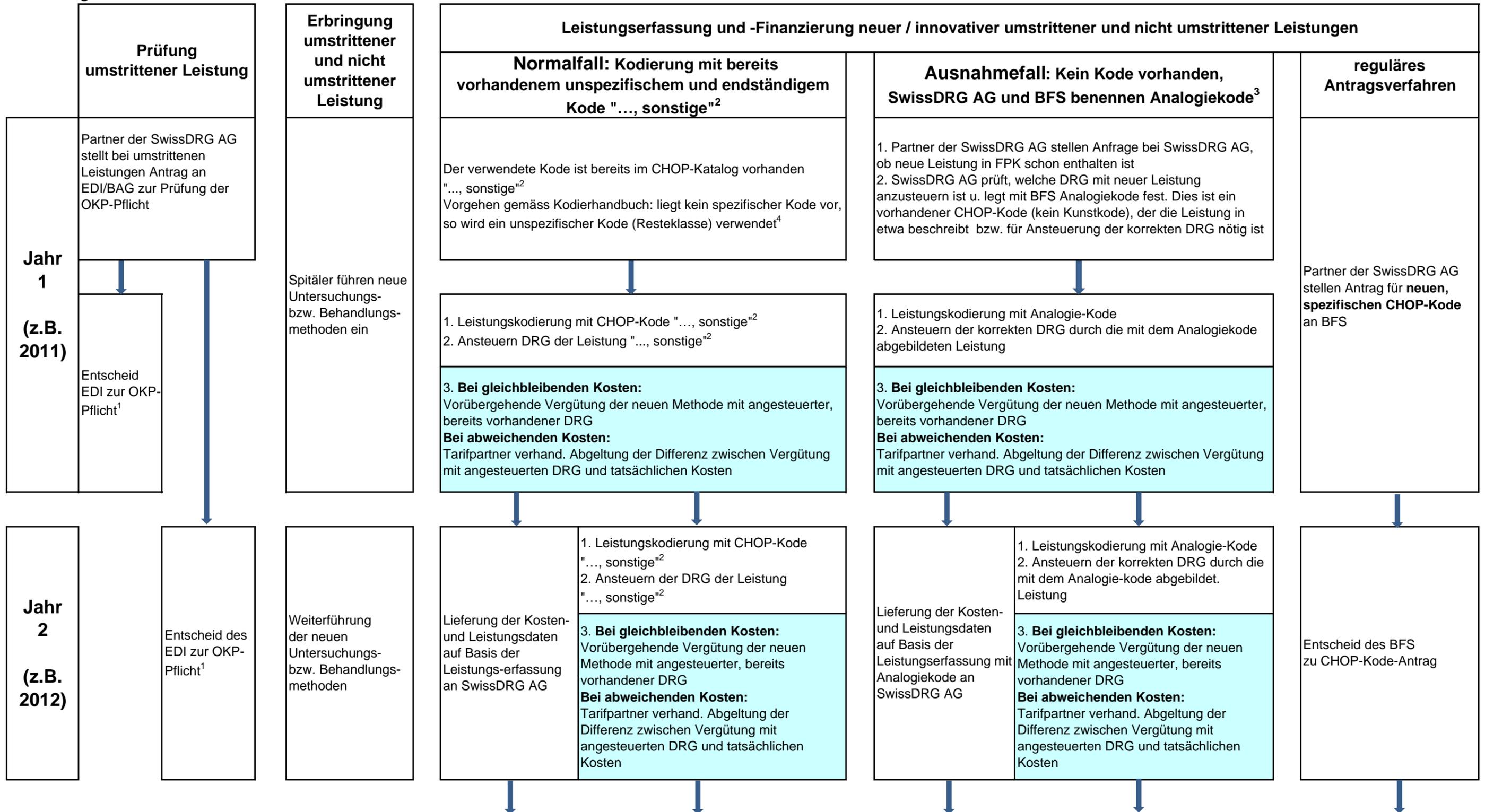
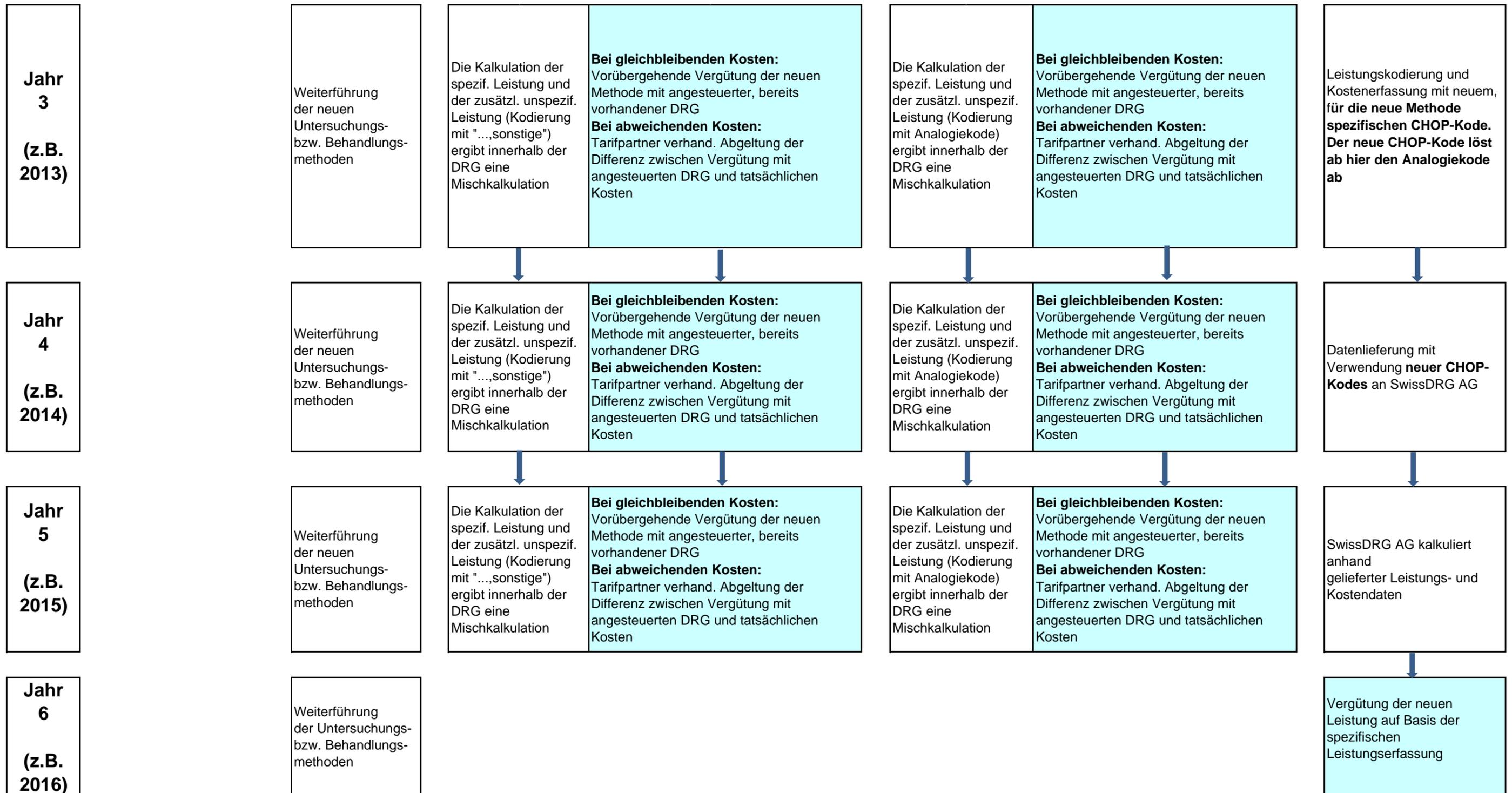


## Finanzierung neuer Leistungen und Abbildung von innovativen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Umsetzung auf der Basis des VR-Beschlusses der SwissDRG AG vom 19.04.2011





<sup>1</sup> Ergibt der Entscheid des EDI, dass keine Pflichtleistung nach OKP vorliegt, muss die Leistung trotzdem nicht aus dem Fallpauschalenkatalog genommen werden (Es gilt: Fallpauschalenkatalog entspricht nicht OKP-Pflichtleistungskatalog). Der Entscheid kann auch länger als 2 Jahre dauern.

<sup>2</sup> Voraussetzung ist, dass die Restklasse "..., sonstige" in dieselbe DRG mündet wie die spezifische Leistung.

<sup>3</sup> Die Kodierung mittels einem Analogiekode ersetzt das reguläre Antragsverfahren nicht - Stellen eines Antrages bereits im ersten Jahr ist unerlässlich.

<sup>4</sup> Gibt es jedoch einen spezifischen Code, so ist die Leistung nicht neu, der spezifische Code muss angewendet werden.